

Stadt Bergneustadt

34. FNP Änderung

„Hotel und Tagungsstätte – Haus Phönix“

UMWELTBERICHT

gemäß § 2a BauGB

**zur öffentlichen Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

1. Einleitung

Nach Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß BauGB im Januar 2013 hat der Rat der Stadt Bergneustadt am 11. September 2013 die eingegangenen Anregungen abgewogen und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB gefasst.

Das Verfahren der 34. FNP Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit dem ebenfalls am 11. September 2013 vom Rat der Stadt Bergneustadt zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossenen Bebauungsplan Nr. 57 „Hotel und Tagungsstätte – Haus Phönix“. Dieser Bebauungsplan wird im Sinne der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt werden in diesem Umweltbericht erfasst und bewertet.

Der Umweltbericht wird gemäß den Inhalten der Anlage zu den §§ 2 Abs.4 und 2a BauGB angefertigt, um als Abwägungsmaterial gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB und § 1 Abs. 7 BauGB zu dienen. Zwar ist gemäß Innenentwicklung des § 13a BauGB eine Umweltprüfung mit Umweltbericht nicht erforderlich, der für dieses Bauleitplanverfahren zum besseren Verständnis der Inhalte und der Abwägung allerdings doch erstellt wurde.

1.1 Lage, bauliche Nutzung und Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Der ca. 2 ha große Standort der schon bestehenden Hotel und Tagungsstätte mit Außenanlagen befindet sich ca. 1 km nördlich des Zentrums der Stadt Bergneustadt und der B 55. Erschlossen wird der Bereich über die westlich und südlich der Anlage angrenzenden Straße „Am Räschen“, die über die Verkehrsflächen der umgebenden Wohngebiete die Verbindung zum Siedlungszentrum von Bergneustadt, der Kreisstadt Gummersbach und der Autobahn 4 darstellt. Die Anlage diente seit den fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts als Feuerwehrerholungs- und Tagungszentrum und wurde zwischen 2005 und 2008 einer notwendigen Modernisierung und Sanierung unterzogen. Die Baugenehmigungen auf Grundlage § 35 BauGB und gemäß § 75 BauO NW wurden am 9.5.2006 und 21.08.2009 erteilt und die Schlussabnahme am 14.03.2008 und 07.05.2008 bescheinigt. Da der Betrieb des modernisierten Feuerwehrheims nach Abschluss der Bauarbeiten insolvent wurde, konnte dieser bis zum Jahre 2010 lediglich über einen Insolvenzverwalter geführt werden. Die bisherige Nutzung als Feuerwehrheim wurde speziell für Feuerwehrangehörige als Fortbildungsstätte und Erholungsort, ähnlich einer Hotelnutzung, betrieben. Anschließend wurde die Anlage von einem privaten Hotelbetreiber übernommen, der das ehemalige Feuerwehrheim mit seinen komplett sanierten und modernisierten Einrichtungen seitdem als Phönix Hotel GmbH betreibt.

Für die bisherigen Baugenehmigungen diente der Flächennutzungsplan der Stadt Bergneustadt mit seiner Ausweisung als Fläche für den Gemeinbedarf und der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen: Feuerwehrheim“ als Grundlage. Der gesamte Komplex ist eingebettet in Wohnbauflächennutzungen, wobei der Übergang zu den Wohnbereichen überwiegend durch umfangreiche Grünbereiche mit Parkähnlichen Anpflanzung gekennzeichnet ist. Westlich des Hotelkomplexes weist der FNP der Stadt Bergneustadt sogar eine ca. 1 ha große Fläche für den Wald aus. Unmittelbar östlich grenzt der BP 42 an das Plangebiet, dessen Inhalte

als Reines Wohngebiet bestimmt sind. Gleiches gilt für den BP 21 westlich des Plangebietes und westlich der Waldparzelle, der ebenfalls Reines Wohngebiet festsetzt. Da die Nutzung des Areals nicht mehr mit der bisherigen Ausweisung des Flächennutzungsplanes entspricht (Gemeinbedarf: Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen), ist eine entsprechende Anpassung in Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hotel und Tagungsstätte“ vorzunehmen. Um die Verträglichkeit zu den angrenzenden Wohnbauflächen nachzuweisen, wird im Parallelverfahren der BP 57 „Hotel und Tagungsstätte Haus Phönix“ aufgestellt.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und in Fachplänen festgesetzten Ziele für den Bereich der 34. FNP Änderung

Gebietsentwicklungsplan/Regionalplan

Im Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln, ist der Änderungsbereich als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt, womit von einer Übereinstimmung mit den Zielen der Raum- und Regionalplanung auszugehen ist. Die Bezirksregierung Köln hat mit Schreiben vom 25. März 2013 die Zustimmung aus landesplanerischer Sicht gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) erteilt.

Flächennutzungsplan

Der seit dem 21.01.1982 gültige Flächennutzungsplan der Stadt Bergneustadt weist den Bereich als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen: Feuerwehrheim“ aus. Eine Anpassung der Inhalte des Flächennutzungsplanes ist durch die private Nutzung der Phönix Hotel GmbH notwendig. Insofern soll als neuer Inhalt ein „Sonstiges Sondergebiet: Hotel und Tagungsstätte“ gemäß § 11 BauNVO bestimmt werden.

Landschaftsplan

Die räumlichen Geltungsbereiche der 34. FNP Änderung und des BP 57 liegen außerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 3 Bergneustadt/Eckenhagen. Landschaftsplanrelevante Schutz- und Entwicklungsflächen sind in einer Entfernung bis 300 Meter nicht vorhanden.

Naturschutzgebiete

Im weiteren Umfeld unter 1000 Meter sind keine Naturschutzgebiete vorhanden.

Natura 2000-Gebiete

Im weiteren Umfeld unter 1000 Meter sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden.

Geschützte Flächen gem. § 62 LG NW

In § 62 Landschaftsgesetz NW sind die Biotoptypen aufgelistet, in denen Maßnahmen und Handlungen verboten sind, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung führen können. Im Planbereich sind solche Biotoptypen nicht vorhanden.

Flächen gemäß Biotopkataster NRW

Entsprechend der im Landschaftsgesetz NW formulierten Ziele zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sind die in NRW bedeutsamen und schutzwürdigen Lebensräume kartiert worden. Diese in der Biotopkartierung NW erfassten Bereiche sind

aufgrund ihrer biologischen und strukturellen Vielfalt sowie ihrer Funktionen als Trittsteine eines landesweiten Biotopverbundsystems Vorrangflächen des Naturschutzes. Im Plangebiet und in einer Entfernung unter 300 Meter sind keine Flächen vorhanden.

Die *Waldfunktionskarte NRW* (Blatt L4910 Gummersbach, 1978) trifft keine Aussagen zum Planbereich, da die Flächen innerhalb des Siedlungsbereiches liegen.

Nach den bisherigen Erkenntnissen liegen keine *Bodendenkmäler oder Denkmäler* innerhalb des Plangebietes vor.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde weiterer Baumaßnahmen ist die Stadt Bergneustadt als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, An der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02296/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Ordnungsbehördliche Verordnungen wie Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebiete sind nicht bekannt.

Eintragungen in Katastern bei Behörden wie *Bodenbelastung/Altlasten* sind ebenfalls nicht bekannt.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Prognosen der Entwicklung und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

2.1 Schutzgut Mensch

Sowohl innerhalb des Plangebietes als auch außerhalb des Plangebietes leben Menschen, die entsprechend ihrer Interessen an Wohnen, Erholen, Bilden und Unterhalten zum Teil ähnliche als auch unterschiedliche Interessen haben. Sowohl in den Wohngebieten als auch in sonstigen Sondergebieten mit Hotelnutzung sind Auswirkungen auf die angrenzenden Nutzer im Rahmen der Gesetze und Richtlinien mit ihren unterschiedlichen Belastungen für die Tages- (6 Uhr bis 22 Uhr) und Nachtzeiten (22 Uhr bis 6 Uhr) zu berücksichtigen.

Für Reine Wohngebiete, die zum Beispiel direkt östlich und westlich an das geplante Sonstige Sondergebiet angrenzen, sind Schalltechnische Orientierungswerte tags von 50 dB(A) und nachts von 35 dB(A) gemäß TA Lärm und DIN 18005 einzuhalten. Außerdem ist der Schutz der Ruhe suchenden Hotelgäste ebenfalls zu Gewährleisten.

Im jahrzehntelangen Betrieb des Feuerwehrheims sind keine nennenswerten Konflikte mit den Anwohnern bekannt, sodass es keiner Immissionsschutzrechtlicher Maßnahmen bedurfte. Mit Wiedereröffnung der Anlage als kommerziell genutzter Hotel- und Tagungsstättenbetrieb sind Beschwerden von den Bewohnern „Am Grafenweg 1“ erhoben worden, die unmittelbar südöstlich im Reinen Wohngebiet leben. In ca. 50 – 85 Meter Entfernung zum Wohngebäude der Beschwerdeführer befinden sich als Lärmquellen das Restaurant mit zugehöriger Außenterrasse im Erdgeschoss des Hotels und der Veranstaltungssaal darüber im ersten Obergeschoss. Außerdem können von einer Kegelbahn im Erdgeschoss sowie von einem Billardraum im Erdgeschoss Lärmimmissionen ausgehen. Der Veranstaltungssaal wird für Veranstaltungen wie Hochzeiten, Jubiläen, Events aller Art über 22 Uhr hinaus genutzt. Gleiches gilt für die Außengastronomie,

der Kegelbahn und dem Billardzimmer. Auf Grund verschiedener Beschwerden und Eingaben im vorgezogenen Beteiligungsverfahren wurde vom Hotelbetreiber das anerkannte Ingenieurbüro Graner+Partner aus Bergisch Gladbach beauftragt, das auf Schalltechnische Gutachten spezialisiert ist. Das Gutachten wurde mit Datum vom 16. April 2013 abschließend erstellt.

Hier wird festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte tags/nachts von 50/35 dB(A) für Reine Wohngebiete auch für das Haus „Am Grafenweg 1“ zu berücksichtigen sind.

Die Geräuscheinwirkungen von der Außengastronomie wurden mit einer maximalen Besetzung von 40 Personen, einer sogenannten „worst-case-Betrachtung“ (die in der Regel nicht erfolgt), berechnet. Die ermittelten Beurteilungspegel für den Immissionspunkt am Wohnhaus „Am Grafenweg 1“ liegen werktags von 11.00 – 22.00 Uhr bei 35 dB(A), sonntags und feiertags von 11.00 – 22.00 Uhr bei 37 dB(A) und nachts bei einer Nutzungszeit von 22.00 Uhr bis 23.00 Uhr bei 34 dB(A). Insofern werden die zulässigen Immissionsrichtwerte für Reine Wohngebiete von tags 50 dB(A) und nachts 35 dB(A) eingehalten. Abschließend ist für die Außenterrasse festzustellen, dass die Nutzung mit maximal 40 Personen ohne Beschallung unproblematisch bleibt. Das Musizieren oder der Einsatz von Beschallungsanlagen sind allerdings zu untersagen.

Bei der Berechnung der Schallimmissionen des Veranstaltungssaals wurde die Einspielung von nutzungstypischem Musikmaterial über die Prüflautsprecher zugrunde gelegt. Die Pegel am Immissionspunkt 1 „Am Grafenweg 1“ wurden unter Berücksichtigung eines durchgehenden Betriebs während der „ungünstigsten Nachtstunden“ ermittelt. Hier ergibt sich ein Pegel von 36 dB(A), sodass für die Tageszeiten der Richtwert von 50 dB(A) eingehalten wird, für die Nachtzeiten allerdings eine Überschreitung von 1 dB(A) vorliegt. Um die Immissionsrichtwerte nachts von 35 dB(A) einzuhalten, muss daher im Saal bei Veranstaltungen ein Limiter (Begrenzer) eingesetzt werden, womit die Musikeinspielung im Saal bei $L_{AFTm} \leq 94$ dB(A) und die Fassade im geschlossenen Zustand zu halten ist. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass der Limiter tieffrequenten Schall von $f < 250$ Hz unterbindet. Zur Sicherstellung der Umweltverträglichkeit wurden die Maßgaben in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes 57 verankert. Der Hotelbetreiber hat inzwischen alle Fenstergriffe im Veranstaltungssaal demonstrieren lassen, sodass 24 Stunden eine geschlossene Fassade gewährleistet wird. Außerdem wurde ein entsprechender Limiter in der Beschallungsanlage eingebaut. Zusätzlich wird bei Veranstaltungen über ein Schallmessgerät ergänzenden über die Lautstärke gewacht.

Hinsichtlich der Nutzungen der Kegelbahn und des Billardzimmers wurden die Lärmpegel ebenfalls bestimmt. Bei der Kegelbahn sind auch bei durchgehendem Betrieb während der „ungünstigsten Nachtstunde“ keine Überschreitungen des zulässigen Immissionsrichtwertes nachts von $L_r \leq 35$ dB(A) festzustellen. Im Billardraum ist die Einhaltung des Nachtrichtwertes nur bei geschlossenen Fenstern gesichert. Dieser Sachverhalt wurde zur Sicherstellung der Umweltverträglichkeit ebenfalls in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes 57 aufgenommen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Hotelbetreiber auch in der Kegelbahn die Fenstergriffe demontiert hat, und das Billardzimmer aufgegeben wurde. Das ehemalige Billardzimmer wird nun als Tagungsraum in der Zeit von 8 Uhr bis 19 Uhr genutzt, sodass es zu Konflikten nach 22 Uhr nicht mehr kommen kann. Sollten trotzdem Veranstaltungen nach 22 Uhr stattfinden, sind natürlich die Fenster entsprechend des Gutachtens geschlossen zu halten.

Gegenstand der oben angeführten Baugenehmigungen war auch die im östlichen Plangebiet auf Flurstück 6099 befindliche PKW-Stellplatzanlage. Zur Gewährleistung der

Einhaltung der Immissionsrichtwerte der angrenzenden Wohnnutzungen wurde im Baugenehmigungsverfahren ein Schalltechnisches Gutachten vom TÜV Rheinland mit Datum vom 25. April 2005 (TÜV-Bericht Nr.: 933/21203915/01) erstellt. Hier wurde tagsüber eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte, auch für ein Reines Wohngebiet, nachgewiesen. Bei den Nachtwerten zwischen 22 Uhr und 6 Uhr kommt es zu einigen Geräuschimpulsen, die nicht immer auftreten, aber zu einzelnen Überschreitungen führen. Insofern entspricht der Parkplatz im nordöstlichen Plangebiet nachts nicht den Kriterien der TA Lärm. Um die Umweltverträglichkeit zu garantieren, sind gemäß TÜV-Gutachten im Norden eine mindestens 3,2 m hohe Lärmschutzwand an geeigneter Stelle und im Süden eine Schutzwand von 1m Höhe zu errichten. Genauere Aussagen sind im Zuge der Baumaßnahmen erforderlich. Ohne Realisierung der Schutzmaßnahmen ist ein Nachtbetrieb nicht ohne weiteres möglich und die Benutzung von PKWs zwischen 22 Uhr und 6 Uhr auf der Stellplatzanlage des Flurstücks 6099 zu unterbinden.

2.2 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild ist gekennzeichnet von einer für den Oberbergischen Raum typisch bewegten Topografie. Das Plangebiet steigt von Süden nach Norden von 295 Meter über NN auf 315 Meter ü. NN an. Es befindet sich in einem zentrumsnahen Wohngebiet von Bergneustadt und ist außerhalb der bebauten Flächen von umfangreichen Grünflächen mit Strauch- und Baumpflanzung gekennzeichnet. Auf Grund seiner schon seit den fünfziger Jahren vorhandenen Bausubstanz sowie der vor kurzem durchgeführten Modernisierung mit behutsamen Erweiterungen sind die baulichen Vorprägungen ein jahrzehntelanger Bestandteil des Stadt- und Landschaftsbildes. Bis zur privaten Übernahme des Feuerwehrheims durch die Phönix Hotel GmbH stand der Planbereich mit seinen baulichen Anlagen sowie den Freiflächen den Feuerwehrbediensteten mit ihren Angehörigen für die Erholung und Fortbildung zur Verfügung. Mit Übernahme des privaten Hotelbetreibers kann es von jedem privat Interessierten sowie Firmen, Verbänden, Vereinen etc. mit seinen Veranstaltungs- und Gesellschaftsräumen sowie dem Wellness-Bereich genutzt werden. Insofern sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Umnutzung des Bereiches von einer Gemeinbedarfsfläche als Feuerwehrheim zu einer sonstigen Sondergebietsfläche mit Hotel- und Tagungsstättennutzung für das Landschaftsbild und die Erholung zu erkennen.

2.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie Artenschutzrechtliche Untersuchung

Da der Planbereich seit den fünfziger Jahren baulich genutzt wurde und die bestehenden baulichen Anlagen mit den Baugenehmigungen von 2006 und 2009 ordnungsgemäß genehmigt wurden, sind für das Schutzgut der Pflanzen und Tiere keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erkennen.

Durch die Bauleitplanung und den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan werden sogar die vorhandenen Bäume und Sträucher gesichert, sodass ohne diese Bestimmungen eine Reduzierung der grünräumlichen Strukturen und ökologischen Bestände möglich wäre. Die Flächen im Bereich der Baugrenzen als auch die Flächen auf den Stellplatzanlagen sind dem Naturraum schon durch Versiegelung wie Gebäude, Außen- und Nebenanlagen, Parkplätze, Fahrbahnen, Wegeerschließungen etc. entzogen, sodass für mögliche ergänzende Bauerweiterungen kein zusätzlicher Eingriff in Boden, Natur und Landschaft stattfinden kann. Es sind lediglich Verdichtungen auf schon versiegelten Flächen möglich. Durch die Festsetzung der Erhaltung der Baum- und Pflanzbestände, auch außerhalb der konkreten Pflanzhaltungsfestsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB, wird sichergestellt, dass die Errichtung zusätzlicher Nebenanlagen außerhalb

der überbaubaren Grundstücksflächen keine Landschaftsbildprägenden Strukturen oder vorhandenen ökologischen Potentiale beeinträchtigt.

Insofern kann auch von einer Artenschutzrechtlichen Voruntersuchung bzw. Untersuchung nach § 44 Abs. 1 und § 15 Abs. 5 BNatSchG abgesehen werden.

2.4 Schutzgut Boden

Das Plangebiet gehört geologisch zum Rheinischen Schiefergebirge. Charakteristisch für den Untergrund sind devonische Ton-, Schluff- oder Sandsteine und örtlich auch Kalk- und Dolomitsteine. Oberflächlich werden diese Festgesteine fast überall von Verwitterungsschichten überdeckt, die durch eine tiefgründige Felsverwitterung im Tertiär entstanden (Verwitterungslehm, Verwitterungsschutt) und die zum Teil auch umgelagert wurden (Hanglehm, Hangschutt). In den Flusstälern und Siefen wurden in jüngster Zeit fluviatile Sedimente abgelagert (Hochflutlehm, Flussschotter). In günstigen Lagen sind äolische Sedimente, die während der Kaltzeit in den Periglazialräumen akkumulierten, erhalten geblieben (Flugsand, Löß).

Gemäß der Bodenbelastungskarte des Oberbergischen Kreises ist der gesamte Bereich westlich der Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung grau dargestellt. Hier handelt es sich um eine Siedlungsfläche bzw. Altlastenverdachtsfläche. Der östliche Bereich der Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung ist dunkelgrün dargestellt und wird hier als Wald geführt. Für diese Flächen sind keine Vorsorgewerte bekannt.

Insgesamt ist hinsichtlich des Schutzgutes Boden festzuhalten, dass die überbaubaren Flächen auf Grund der vorhandenen Bebauung sowie der letzten baurechtlichen Genehmigungen von 2006 und 2009 schon in Gänze versiegelt und somit vorbelastet sind. Die möglichen baulichen Verdichtungen können auch nur auf schon versiegelten Flächen stattfinden, sodass für das Schutzgut Boden von keinen zusätzlichen Belastungen auszugehen ist. Die möglichen Versiegelungen durch Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Flächen werden als unerheblich gering bewertet.

2.5 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

Schutzbestimmungen bezüglich des Wassers sind nicht bekannt.

Das anfallende Oberflächenwasser wird über die genehmigten und schon vorhandenen Einrichtungen und Anlagen ordnungsgemäß aufgefangen und abgeleitet.

2.6 Schutzgut Klima / Luft

Die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet entsprechen dem typischen Mittelgebirgsklima mit unbeständigen Wetterlagen, die durch den atlantischen Einfluss hervorgerufen werden. Das regionale bzw. Mesoklima ist gekennzeichnet durch kühle Sommer (mittlere Julitemperatur 15-16° C) und milde Winter (mittlere Januartemperatur 0°-1° C). Die mittlere jährliche Lufttemperatur liegt bei 8° C.

Das Niederschlagsmaximum liegt im Dezember und Januar, im Juli ergibt sich ein Nebenmaximum. Die Jahressumme der Niederschläge liegt im Bereich zwischen 1200 und 1400 mm.

Vorbelastungen bestehen durch die schon vorhandenen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie durch die umgebenden bebauten Wohnbereiche. Da Erweiterungen lediglich in unerheblichem Maße auf schon versiegelten Flächen möglich sind bzw. in geringem Umfang für bauliche Nebenanlagen erlaubt sind, ist von keinen spürbaren bzw. messbaren Beeinträchtigungen des Klimas bzw. der Luft auszugehen.

2.7 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstigen Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im Plangebiet nicht bekannt. Rohstofflagerstätten haben hier ebenfalls keine Bedeutung.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen auf ein miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Da im Plangebiet die genehmigten und vorhandenen baulichen Anlagen und Nutzungen seit den fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts und durch die Modernisierung und Erweiterung seit 2006 bzw. 2009 den Bereich prägen, ergeben sich keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Die möglichen zusätzlichen Verdichtungen und Ergänzungen befinden sich überwiegend auf schon versiegelten Flächen, sodass keine relevanten Auswirkungen auf Boden, Natur und Landschaft festzustellen sind. Mögliche ergänzende Auswirkungen auf den Menschen werden durch die vorliegenden Gutachten im Rahmen der Gesetze und Richtlinien garantiert. Es sind keine zusätzlichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch die Planung zu erkennen.

2.9 Alternativer Standort und Entwicklungsprognose ohne Durchführung der Planung

Um die sowohl mit privaten Geldern als auch mit erheblichen Fördermaßnahmen finanzierte Erholungs- und Fortbildungseinrichtung zu erhalten und weiter betreiben zu können, ist eine Anpassung der bauleitplanerischen Nutzungsinhalte erforderlich. Da der Standort schon seit Jahrzehnten bebaut ist und genutzt wird, ist die Suche nach einem alternativen Standort sowohl aus städtebaulichen Gründen als auch vor allem aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht im Sinne des Allgemeinwohls. Hierzu gehört auch die Untersuchung, den Standort ohne diese Planung zu entwickeln. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass schon getätigte Investitionen und die Nachfrage nach der vorhandenen Nutzung die schon errichteten Einrichtungen behindern würden. Da nach Insolvenz des Feuerwehrheims die Gefahr einer Bauruine nicht auszuschließen war, ist die Übernahme und Bewirtschaftung der Anlagen und Einrichtungen durch die private Phönix Hotel GmbH eine im Interesse des Allgemeinwohls empfehlenswerte Maßnahme. Zumal die schon errichteten und genehmigten Anlagen und Einrichtungen für die Feuerwehr als Fläche für Gemeinbedarf mit sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen genehmigt sind. Eine Anpassung der Zweckbestimmung in ein sonstiges Sondergebiet mit Hotelnutzung ist insofern angebracht, anstatt solch eine Einrichtung an einem weniger vorbelasteten Bereich vorzunehmen und höhere Auswirkungen auf die Umweltgüter auszulösen.

2.10 Tabellarische Übersicht einer Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Auswirkungen		Eingriffserheblichkeit			
	ja	nein	keine	gering	mittel	groß
Mensch	x			x		
Biotope		x	x			

Fauna		x	x			
FFH-R, Vogelschutzgebiete (Natura-2000-Gebiete)		x	x			
Boden		x	x			
Wasser		x	x			
Klima, Luft, Emission		x	x			
Landschaft, Ortsbild		x	x			
Kulturgüter, sonstige Sachgüter		x	x			

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Erhebung

Die Angaben erfolgen hauptsächlich auf Grundlage der Auswertung der bekannten Fachpläne und Verordnungen sowie den Bauunterlagen zum modernisierten Anlagenbereich. Zusätzlich wurden die Aussagen des Schalltechnischen Gutachtens der Ingenieure Graner+Partner aus Bergisch Gladbach mit Datum vom 16. April 2013 (Projekt-Nr. A3110) berücksichtigt. Außerdem sind die Aussagen des Schalltechnisches Gutachten vom TÜV Rheinland mit Datum vom 25. April 2005 (TÜV-Bericht Nr.: 933/21203915/01) in die Bauleitplanung eingeflossen.

Schwierigkeiten sind bei der Daten- und Informationserhebung nicht entstanden.

3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Da keine bestimmaren zusätzlichen Umweltauswirkungen durch die Planung wegen der vorhandenen baulichen Anlagen und Nutzungen sowie der Textlichen Festsetzungen ausgelöst werden, sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Konflikte waren beim Schutzgut Mensch zu erkennen, die durch die beschriebenen Maßnahmen im Schalltechnischen Gutachten ausgeräumt werden. Die Überwachung obliegt dem zuständigen Bau- und Umweltamt.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Mit der Einleitung des Bauleitplanverfahrens für das ca. 2,0 ha große Plangebiet, soll der bisher als für den Gemeinbedarf genutzte Bereich mit sozialen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen: Feuerwehrheim als sonstiges Sondergebiet: Hotel und Tagungsstätte umgenutzt werden. Da der bisherige Bauträger, die Feuerwehrerholungs- und Tagungszentrum GmbH, nach Abschluss der Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten im Jahr 2009 Insolvenz anmelden musste, konnte das Gebäude mit seinen Anlagen und Einrichtungen vom Insolvenzverwalter im Jahre 2010 erfolgreich an einen privaten Betreiber veräußert werden. Die Phoenix Hotel GmbH betreibt seitdem die fertiggestellten und genehmigten Gebäude und Anlagen als private Hotel- und Tagungsstätte. Zur Anpassung der Nutzung wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommen und zum Nachweis der städtebaulichen Ordnung und der Umweltverträglichkeit der Bebauungsplan 57 aufgestellt. Da zu den vorhandenen baulichen Anlagen und Einrichtungen lediglich geringe Ergänzungen und Verdichtungen ermöglicht werden, die auf schon versiegelten und genutzten Flächen stattfinden können, sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Umweltgüter zu erkennen bzw. diese sind als unerheblich gering zu bewerten. Hierzu gehören die ermittelten möglichen Beeinträchtigungen der

Menschen in der Nachbarschaft, die durch Berücksichtigung der genannten Maßnahmen im Schalltechnischen Gutachten ausgeräumt werden. Somit wird die immissionsrechtliche Verträglichkeit zur Nachbarschaft nachgewiesen.

OBERBERGISCHE AUFBAU GmbH,
Gummersbach, 16. September 2013